



**Amtliche Bekanntmachung der Stadt Füssen
Bebauungsplan N 10 – Moosangerweg Ost, sechste Änderung;
Satzungsbeschluss**

Der Planungs-, Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss der Stadt Füssen beschloss in öffentlicher Sitzung am 13.10.2020 den Bebauungsplan N 10 – Moosangerweg Ost, sechste Änderung in der Fassung vom 13.10.2020 als Satzung.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Füssen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Der Bebauungsplan liegt ab der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Füssen, Stadtbauamt, Lechhalde 3, 87629 Füssen, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit.

Da das Rathaus der Stadt Füssen zurzeit vor dem Hintergrund der Corona-Infektion nur eingeschränkt zugänglich ist und der Ort der Auslegung nicht barrierefrei erreichbar ist, bitten wir zur Einsichtnahme unter der Telefonnummer 08362/903-151 einen Termin zu vereinbaren.

Die Unterlagen können auch in der Homepage der Stadt Füssen unter der Adresse www.stadt-fuessen.de/moosangerweg-ost.html eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis eines Bebauungs- und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Füssen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Füssen, 26.10.2020
Stadt Füssen

Gez.

Maximilian Eichstetter
Erster Bürgermeister

Aushang im Schaukasten am Rathaus und Aushang im Flur des ersten Obergeschosses im Rathaus mit den Bebauungsplanunterlagen vom Dienstag, 27.10.2020 bis Freitag, 27.11.2020.